

M 1

BV. 28

Mainz, Franz

geb. Hamburg, Hochstraße 11

gehört: Mainz, Franz L., Poststraße

7

Darlehnsakte

M 1

Mayne Geraldine
 (Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: M 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
		3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 24. 7. 59 nach § 38 BRÜG	3.000,-	—		Bl. Nr. 42 d. BeschAkte Bl. Nr. d. BeschAkte Bl. Nr. d. BeschAkte Bl. Nr. d. BeschAkte
II. 1	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRÜG: Erfüllung, Zahlung mit Auszahlungsanordnung vom 17. 8. 59	—	3.000,-		Bl. Nr. 33 d. B-Akte
2	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
3	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte

STEINWAY & SONS

PIANOFORTE FABRIKANTEN

NEW YORK • LONDON • HAMBURG

TELEGRAMMADRESSE: STEINWAY • FERNSPRECHER: 35 39 12

Schn/Pz.

② HAMBURG 36, den 5. Juni 1946.
JUNGFERNSTIEG 49

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten,
Juden-Vermögensstelle,
Rödingsmarkt,
H a m b u r g.

Betr.: Steinway-Grandsflügel Modell "O-180" Nr. 166.194
Eigentum des Herrn Franz Mainz, Hamburg, jetzt: 2 East 86th Street,
New York 29, N.Y.

Den vorerwähnten Flügel hatten wir seit etwa 1938 für Herrn Mainz in Aufbewahrung übernommen. Auf Grund der Bestimmungen im Jahre 1945 waren wir verpflichtet, den Flügel beim Oberfinanzpräsidenten anzuzeigen, der dann die Beschlagnahme aussprach und später über das Instrument verfügte.

Herr Mainz fragt nun nach seinem Instrument und für den Fall, dass dieses nicht mehr verfügbar ist, fordert er ein amtliches Dokument darüber.

Da unsere Unterlagen über die Beschlagnahme des Flügels bei der Vernichtung unseres Industriehauses im Jahre 1945 verbrannt sind, möchten wir Sie bitten, uns eine zweite Ausfertigung der damaligen Beschlagnahme-Verfügung zukommen zu lassen. Ist es ferner möglich, zu ermitteln, wo der Flügel verblieben ist? Teilen Sie uns auch bitte mit, wo Herr Mainz seinen Ersatzanspruch zu stellen hat.

In Erwartung Ihrer Rückusserung zeichnen wir

hochachtungsvoll
STEINWAY & SONS

DIREKTOR

which the ...

Dieser Vordruck ist in deutscher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

B o b s i e n

Gerichtsvollzieheramt

Hamburg 36, den 24. Juni 1936.
Dammvorwall 37/41

In allen Eingaben in dieser Sache ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

69 757

Postscheckkonto: Hamburg Nr. 15850X

57 D. R.

Reg. Nr.

Nr. 33/46.

An den

Herrn Oberfinanzpräsidenten,

H a m b u r g.

Auf dorts. Ersuchen vom 12. Juni cr. -O 5210-M-V 13- übersende ich beifolgend Abschrift des Versteigerungsprotokolls mit Erlösabrechnung über den hier s. Zt. im dortigen Auftrag versteigerten Flügel der Elsa Sara L e v i e, wohnhaft gewesen in Hamburg, Ostmarkstrasse 2.

Die entstandenen Schreibgebühren mit RM. 0,75 bitte ich auf mein Postscheckdienstkonto Hamburg 69 757 überweisen zu wollen.

Bobzien
Gerichtsvollzieher.

*nicht
storniert
mit*

Masaryk Ch. hat

Direktf. mit F. Steinweg

828/16

OVV. Vordr. 70. (10000. 12. 36.)

Hochallee 11.

(e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known)
Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Deutsches Reich

(f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

Date
Datum

24. Okt. 48

O. 5210 - M 1 - P 53h

Signed
Unterschrift

Owner / Custodian
(Eigentümer / Verwalter)

RF

9

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.
In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsbblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

**Der Oberfinanzpräsident
Hamburg**

24 Hamburg 11, 28. Juni 1946
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 33 15 01

3

Vermögensabteilung
O 5210 - Mainz - V 13

Wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und den Stand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben.

An das
Gerichtsvollzieheramt
H a m b u r g 35,
Dammtorwall 37/41.

Betrifft: Vermögensverfall Franz Mainz,
Bezug : Ihr Schreiben vom 24.6.1946 - 57 D.R. 10/43 - Sgb. O 40/43-

Der für Rechnung der Elsa Levie, früher Ostmarkstraße 2, versteigerte Steinway - Flügel ist nicht identisch mit dem Steinway - Stutzflügel Modell O 180 Nr. 166 194, der früher dem Franz Mainz gehörte. Ich bitte um nochmalige Nachforschung und Übersendung des richtigen Versteigerungsprotokolls. Ihre Schreibgebühren werden gesondert überwiesen werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Brenning

Der Oberfinanzpräsident Hamburg
Kanzlei
Zollinspektor
Brenning

Eingegangen
4. Juli 1946
Amtsgericht Hamburg
Gerichtsvollzieherei

Hochallee 11.

Deutsches Reich

- (e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known)
Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

Date
Datum 26. Okt. 48

O. 5210 - MA - P53h

Signed
Unterschrift
Owner / Custodian
(Eigentümer) (Verwalter)

A

Demgegenüber
P 5210 - No - 113

Key, No. 96

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including a signature that appears to be "H. J. ...".

Boblen

Gerichtspolizeier

Boblen 56

Gerichtspolizei 11. St. 25

Gerichtspolizei 35 10 51

Gerichtspolizei 69752

Gerichtspolizei

gerichtet gemacht.

Das weitere Vergeht von der H. Kreis mag und zwar
in Folge der Abgang in hier nicht für weitere Prüfung
möglich.

Gamburg

Der Herr
Oberstaatsanwalt

Gamburg, den 5. 4. 1946.

Handwritten signature

Gerichtspolizeier

Handwritten text at the top of the page, including a date "3. April 1946" and other illegible notes.

26/1

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

46		
47	Ort (Stadt, Kreis, Landkreis)	Leg. 18.7.46. 4
48	Vermögensabteilung	
49		
50		
51	1. an fa. Steinway S.p.A.	
52	Subr. Vermögensverwaltung Franz Masaryk	
53	Ertrag. Ihr Bescheid vom 5.6.46:	
54	Nach der Aufhebung des zölibdären Priestertums	
55	zuletzt des Landespriester Jurisdiction ist ein Steinway	
56	Flügel in Person Franz Masaryk Tod nicht für	
57	Verfügung galte. Auf baden von Sfa, dem	
58	Verbleib des Flügels nicht zufallen zu können	
59	z. z. l. h. 19/7	
60	Ma 20/7	

(e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known)

Hochallee 11
Weisches Berch

(f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))

Date Datum

26 Okt. 48
D. 5210 - MA - P53h

Signed Unterschrift

Owner / Custodian (Eigentümer) (Verwalter)

Handwritten signature

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hansestadt Hamburg (b) Kreis _____ (c) Gemeinde _____

Description of Person making Declaration Personalien des Erklärenden

(a) Surname (in Block Capitals) _____ (b) Christian Name(s) _____
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) _____ Vorname(n) _____
 (c) Address _____
 Anschrift _____
 (d) Employment _____ (e) Identity Card No. _____
 Beruf _____ Ausweis-Nummer _____

I. IMMOVABLE PROPERTY 1. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property Nähere Bezeichnung des Vermögens _____
- (b) Location of Property Örtliche Lage des Vermögens _____
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) <
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known) Name und jetzige Anschrift des (der) Geschädigten (soweit bekannt) _____
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) _____
- (f) Name and present address of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e)) Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e)) _____

II. MOVABLE PROPERTY II. BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of property Nähere Bezeichnung des Vermögens } siehe Rückseite!
- (b) Location of property Örtliche Lage des Vermögens } siehe Rückseite!
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) Kurze Angaben der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) Vermögensverfall
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known) Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt) Mainz, Franz, früher Hamburg
Hochallee 11.
- (e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known) Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) Deutsches Reich
- (f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e)) Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e)) _____

Date 26 Okt. 48
Datum _____

D. 5270 - MA - P53h

Signed _____
Unterschrift _____
Owner / Custodian
(Eigentümer) (Verwalter)

[Signature]

Hauptstandesrolle (Gerichtsvollzieher Amt, Hbg)

R.N. 458.70 273.43

Zu haben:-

R.N. 608.00 273.43 Ringahler Steinweg & Sohn, St.

• 90.00 14.43 • J. Stühr

an Oberfinanzkasse Hamburg.

Auszahlung:-

R.N. 244.25 13/4 43 an Dorth, Jacoby, Hbg.

von Oberfinanzkasse Hamburg.

10

File
This reference must be quoted
in all communications.

Central Claims Registry
Property Control
186 H.Q., C.C.G.(B.E.)
B.A.O.R. 5.

1 AUG 1949
85

The receipt of the declaration made by you on Form MGAF/K
MGAF/P
is hereby acknowledged. If further information is required you will
be notified.

Form. C.C.7.

Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg.

Aktenzeichen
G/5401...M.a.i.n.z , Franz
Dieses Aktenzeichen ist
in jedem Schriftwechsel
anzugeben.

Das Zentralamt
für Vermögensverwaltung
(20a) Bad Nenndorf
2. 8. 1949

Betr.: Ihre Erklärung vom 26. Oktober 1948
- O 5210 - M1- P 53h -

Der Empfang Ihrer auf Formular MGAF/K
MGAF/P abgegebenen Er-
klärung wird hiermit bestätigt. Sollten weitere Angaben erforderlich
sein, so erhalten Sie Nachricht.

I.A.
[Signature]

Formular C.C.7.

B. Auszahlung

3446

1) Auszahlen R.M.

(in Buchst. R.M.)

12

Empfänger: Anschrift:

Kto.

2) Umbuchen von VerwB Seite B444 Nr 3858

608,- R.M. nach Löffl. d. Jhr

Verbuchungstelle	Unterschrift des B...
<u>B444/3850</u>	<u>Winn</u>
<u>Fikale. L. 267/1356</u>	<u>Reinigung</u>

Hamburg Ort, 13. März 1943

Unterschrift (Name, Amtsbez.) J. Ombert

Gesamtbetrag von 1) erhalten

Ort 194

Gesamtbetrag von 1) im -- Bk. -- PSch. -- Weg ausg

am 194

-- Überweisungs -- Scheck -- Heft Nr.

Mönch, + ...
(Mönch)

Legob.

1. März

B. Auszahlung

3543

Zuweisung des
Bank in Hamburg
Ihrem Konto gutgeschrieben

Gutschrift

2/8

3444/3850

Wert

MM RM

608.--

sechshundertundacht

Verfinanzkasse Hamburg, Vermögensverwertung
Stelle, Hamburg 11

— gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Konto-Nr. d. Empfängers

Sparkasse Hamburg

2/111

207 RM 48.-- + M 13 RM 1000.-- ./ L 96 RM 440.--

1

Str. der Depostenkasse

02

Steinway & Sons

23. Feb. 1943,

den

(258) Dresdner Bank in Hamburg

Stelle:

3543

AM 1111

Handwritten signature

Akten

betreffend:

Moring, Freyung
(Moring)

Hamburg 36, am 3.3. 1950
Glasmarkt 36
Fernspr.: 34 1016, App. 681

B. Auszahlung

1) Auszahlen

(in Buchst.

Empfänger:

Anschrift:

Kto.

2) Umbuchen von VerwB Seite

B. 450 Nr 3961

456.70 RM nach

Löffl. 1/4

Hamburg

24. März

1943

Unterschrift (Name, Amtsbez.)

J. C. ...

Verbuchungsstelle	Unterschrift
B. 450/3961	W. ...
Fikall. für B. 3961/454	Preis ...

Bl. 36

Für Konto Nr. 116 26
beten P&A

Hamburg
Postfachamt
Boten
Gerichtsvollzieher
Dienstkonto

Hamburg 36

Demntorwall 37-41

Konto Hamburg 89757

betrifft (Name, Amtsbez.)
Buchungssache, für ...
Steueramt und Hammer ...
Kaufzeitraum ...
Kaufzeitraum ...
M 13/15

KB II

57DR 3/5
48/42

Gesamtbetrag von 1) erhalten

Gesamtbetrag von 1) im - Bk. - PSch. - Weg ausgezahlt

am 194

Ort 194

- Überweisungs- - Scheck- - Heit Nr.

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including a date "6.3.57" and a name "(Woller)".

b 24/1454

Mei 11

Oberfinanzstelle
des Oberfinanzpräsidenten Hamburg
Dienststelle
Buchhaltung I

Abwicklung einer Verwahrung

A. Einzahlung

Betrag: 456,70 RM (in Buchst. Quincentum sexagesimo sex et septuaginta 70/100)

Tag des Eingangs: 10. März 1943 Eingangsweg: - P - ~~B~~ - Bar -

Einzahler: Bolsien, Grindelstr. Hamb. 36, Locomotivwerk 37-41

TagNachw Nr 3397

VerwB Seite B450 Nr 3961

Wentz

Buchh.

Bearbeitung

Herrn Löffl. 1 für

Hamburg, 11. März 1943

AK
Vorsteher J. Anton

Ergebnis: RM 456,70 sind mit
Kor. M 13 Titel 3 abgegr.
zu verzeichnen.

Ort

194 23
3.

Unterschrift (Name, Amt)

Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- 305/20 -

Hamburg 36, den 3.3. 1950

Gänsemarkt 36

Fernspr.: 34 1016, App. 681

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
(24a) H a m b u r g 36
Siebekingsplatz, Ziviljustizgeb.

Betr.: Rückerstattungssache

Franz L. Mayne (Franz Mooring)

Az.: 2.384-L-

In der o.g. Rückerstattungssache wird geltend gemacht, daß in diesem Falle das Reichsvermögen als rückerstattungspflichtig anzusehen ist, da die zurückverlangten Vermögenswerte s. Zt. dem Reich verfallen bzw. zu Gunsten des Reichs eingezogen worden sind.

Das Reichsvermögen wird vom Oberfinanzpräsidenten Hamburg verwaltet. Er ist daher auch als derzeitiger Vertreter dieses Vermögens zu betrachten. Infolgedessen wird abhingestellt, den Rückerstattungsanspruch auch dem Oberfinanzpräsidenten Hamburg als dem Vertreter des rückerstattungspflichtigen Reichsvermögens zuzustellen.

Die Hansestadt Hamburg behält sich lediglich vor, gem. Art. 55 Ges. Nr. 59 in dem Verfahren als Partei aufzutreten, solange sie jedoch von diesem Recht keinen Gebrauch macht, kann sie in keinem Falle als Partei angesehen werden.

Abchrift dieses Schreibens hat der Oberfinanzpräsident Hamburg erhalten.

Im Auftrage
gez. Weller

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
Hamburg
(24a) H a m b u r g 11
Modingsmarkt 83

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg
- 3. MRZ. 1950

75

Vorstehende Abchrift übersende ich unter Bezugnahme auf den in diesem Schreiben erwähnten Vorgang mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

Der Oberfinanzpräsident Hamburg

157/10-N. 1- 459 h. Memb. 6.9.50 (Weller)

Handwritten notes:
Hauptamt
1/ Hauptamt beauftragt
2/ Kassen nicht für 3.4.50
Kassal

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
St/Le.
Aktenzeichen: Z 384 - 2 -

2 A4
Hamburg 36, den 17. Februar 1950
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude Anbau Zi. 742
Fernsprecher: 35 17 31

An die
Finanzbehörde
der Hansestadt Hamburg
H a m b u r g 36
= = = = =
Gänsemarkt 36

Bei allen Anfragen und weiteren Eingaben
ist das Aktenzeichen unbedingt anzugeben

Betr.: Rückerstattungssache Frank L. M a y n e (Franz M a i n z)
Z 384 - 2 -

Herr Frank L. M a y n e , z.Zt. New York (früher unter dem Namen Franz M a i n z) vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Conrad B a a s c h , Hamburg 1, Schauenburgerstrasse 44, hat auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Britischen Militärregierung (Rückerstattungsgesetz) den Anspruch auf Rückerstattung des im Jahre 1937 der Hamburger Niederlassung der Firma Steinway & Sons. zur Aufbewahrung übergebenen Flügels, der auf Grund der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3.12.1938 bzw. der 11. V.O. zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 dem Oberfinanzpräsidenten von Hamburg zur Verfügung gestellt wurde. Wert: RM 3.000.--, sowie auf die sonstigen ihm nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen angemeldet. Sie werden von ihm als Rückerstattungspflichtige in Anspruch genommen.

Gemäss Artikel 53 des Gesetzes Nr. 59 wird Ihnen dieser Anspruch bekanntgegeben. Sie werden aufgefordert, sich binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens auf den Rückerstattungsanspruch zu erklären. Sie wollen Ihre Erklärung in dreifacher Ausfertigung hier einreichen. Sollten Sie innerhalb dieser Frist eine Erklärung auf den Anspruch nicht abgegeben haben, so kann das Wiedergutmachungsamt durch Beschluss dem Antrag stattgeben.

Gleichzeitig wird Ihnen aufgegeben mitzuteilen, wer als Beteiligter am Rückerstattungsverfahren (Artikel 53 des Gesetzes Nr. 59) in Frage kommt. Beteiligte sind insbesondere: frühere Eigentümer, Mitgesellschafter (Kommanditisten, stille Gesellschafter usw.) Mieter oder Pächter des Gesamtobjektes, dinglich Berechtigte, Pfandgläubiger usw.

Im Entwurf gezeichnet:
Asschenfeldt
Landgerichtsrat



Beglaubigt:
Thiel
Justizangestellter

300. mit der Briefkopf v. t. Kyrillen zu 2)

24.

Finanzkasse Hamburg 1.000.- RM überwiesen worden, und zwar zu den Aktenzeichen der Vermögensverfallakte Franz Mainz.

Da diese Akte durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden ist, lassen sich weitere Feststellungen nicht mehr treffen.

Vermutlich ist der Flügel im Zuge des Vermögensverfalls Franz Mainz in das Eigentum der Firma Steinway & Sons übergegangen, und der überwiesene Betrag ist als Gegenwert an die Oberfinanzkasse Hamburg abgeführt worden.

Eine Rückerstattung muß ich aber dennoch abweisen, da der Erlös infolge Ablieferung an die ehemalige Reichshauptkasse Berlin keinen feststellbaren Vermögenswert im Sinne des Art. 1 des Gesetzes Nr. 59 der Mil. Reg. darstellt.

Im Auftrag

gez. Dr. Holdeigel



Beglaubigt

Zollinspektor

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 13. April 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 742
Telefon: 35 17 31

17

Geschäftsnummer: ~~300-7-1~~

(Bitte bei allen Antworten
und Eingaben angeben)

Handwritten: 13 APR 1950
Handwritten: 95
Handwritten: #

B e s c h l u s s .

=====

In der Rückerstattungssache

des Herrn Frank L. M a y n e (früher wohnt dem Hansa Franz Meins),
New York,

Antragsteller

Bevollmächtigter

~~Zustellungsbevollmächtigter~~ Herr Dr. Conrad B e r s e h ,
Hamburg 1, Schwanenburgerstrasse 44,

gegen

das Deutsche Reich - vertreten durch den ~~Geschäftsinhaber~~ Antwortsgegner,
Hamburg 11, Rüdigermarkt

Bevollmächtigter

ist eine gütliche Einigung -- über folgende Punkte - nicht zustande
gekommen zu erwarten.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie
~~strittig geblieben ist~~, an die Wiedergutmachungskammer des Land-
gerichts Hamburg (Art. 55 REG).

Vordruck Wi. 12
(Verweisung an die Wiedergut-
machungskammer nach Art. 55
Abs. 1 REG).

aus: Assessor 1st
Landgerichtsrat



par richtige Ausfertigung:

Justizamt 1st als Urkundsbehalter
der Geschäftsstelle.

Dr. RICHARD BEHN
Dr. WALTER GRIMM
Dr. CONRAD BAASCH
Dr. R. SIEVEKING
Rechtsanwälte
Schaumburgerstr. 44
Tel: 32 01 06

203
15. April 1950.

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht

H a m b u r g



Obst. Vorsitz. Dr. ...
2. APR. 1950.

0.5210 - M 1 - P 53 h

Betr.: Rückerstattungssache Frank L. Mayne (Franz Mainz).

Auf die Stellungnahme des Herrn Oberfinanzpräsidenten vom 13. März 1950 ist folgendes zu erwidern :

Es ist unstreitig, dass der Flügel der Firma Steinway & Sons übergeben worden war und während der Zeit, als er dort für den Berechtigten verwahrt wurde, vom Oberfinanzpräsidenten beschlagnahmt wurde. Dies ergibt sich aus dem Schreiben der Firma Steinway & Sons, das der Anmeldung vom 16. September 1949 beiliegt.

Was der Herr Oberfinanzpräsident mitteilt über eine Überweisung an die Firma Steinway & Sons, kann nur die Verwertung des entzogenen Eigentums durch den Oberfinanzpräsidenten betreffen.

Es kommt nicht darauf an, ob der Flügel noch greifbar ist oder nicht : das Gesetz 59 schliesst es nicht aus, im Rahmen des Artikel 25 bei einer Verschleuderung durch den früheren Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes eine Ersatzlieferung als surrogat aufzuerlegen.

Dafür, dass der Flügel nicht mehr greifbar ist, ist der Herr Oberfinanzpräsident beweispflichtig : die Überweisung eines Betrages von RM. 1000.-- im Jahre 1943 kann als Beweis allein nicht gelten. Steinway & Sons bezahlten in ihrem Schreiben den Vorkriegspreis mit RM. 3.000.--, sodass der Wert im Jahre 1943 mindestens RM. 4.500.-- war.

Vorsorglich wird beantragt,

die Firma Steinway & Sons zum Verfahren hinzuzuziehen und ihr die Stellungnahme zu der Vermutung des Oberfinanzpräsidenten, den Flügel erworben zu haben, aufzuerlegen.

Oberfinanzpräsident
Für nebstige Abschrift

Der Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt
sch, Dr.

Dr. HERMANN NAUMANN
Dr. GERT SEEBIG, Dr. HANS EHLERS
Hamburg II Adolphsbrücke 9
Tel. 35 20 45 Postfach Hmb. 487 70
Dr. NAUMANN: INSELSTRASSE 10, TELEFON: 52 69 41

12. Juni 1950

an die
Eigentumsbuchungs-Kammer
beim Landgericht Hamburg

18 200/50



in der Kiekerstättungsache

Frank Steinsay & Sons New York, Berechtigter
Vertr.: Ra. Dr. Hansen Hamburg

gegen

das Deutsche Reich, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
Hamburg, Verpflichteten

und

der Firma Steinsay & Sons Hamburg 6, Schanzengr. 24
Vertr.: H. o. Pres. Wahnke, Seelig, Ehlers

Streitverkündete

Hat der unterzeichnete Anwalt die Vertretung der Streitverkün-
deten, nämlich der Firma Steinsay & Sons, New York, Zweignieder-
lassung Hamburg, übernommen. Es wird folgendes bemerkt:

Während des Krieges hatte die Nebenintervenientin etwa 100
Konzertflügel fremder Eigentümer in Aufbewahrung übernommen.
Der Sachbearbeiter der Nebenintervenientin erinnert sich des
Namens Franz Mainz. Irgeendetwas Sicheres ist aber nicht darüber
festzustellen, ob und wie lange der Flügel sich in Aufbewahrung
bei der Nebenintervenientin befunden hat.

Infolgedessen kann sich die Nebenintervenientin auch nicht zu
der Behauptung des Oberfinanzpräsidenten erklären, dass sie einen
Betrag von RM 1000.- im Februar 1943 an den Oberfinanzpräsidenten
überwiesen habe. Unterlagen hierfür sind im Büro der Nebeninter-
venientin nicht vorhanden, da das Büro im Juli 1943 völlig
ausgebombt wurde.

Wenn die Nebenintervenientin aber tatsächlich einen Betrag
von RM 1000.- an den Oberfinanzpräsidenten überwiesen haben
sollte, so kann es sich hierbei nicht um einen Kaufpreis für den
Flügel handeln, denn ein Flügel dieser Art hatte mindestens einen
Vorkriegswert von RM 3000.-.

Im Juli 1943 wurde das Lager der Nebenintervenientin in der
Schanzenstrasse durch Feindeinwirkung völlig zerstört. Hierbei
sind alle dort lagernden Flügel vernichtet. Wenn sich hierunter
der Flügel des Antragstellers befunden haben sollte, so ist,
einerlei, ob der Flügel von der Nebenintervenientin gekauft
wurde oder nicht, dieser im Verlust gerathen, sodass eine Über-

D. HERMANN NAUMANN
FÜR DIE RECHTSANWALT
VERBUNDEN
LÖWENSTRASSE 1
22500 HAMBURG

Lieferung nicht in Frage kommt.

Die Nebenintervenientin hat keine Entschädigung von der Feststellungsbehörde erhalten, da sie als Feindfirma ihre Kriegsachse von der Feststellungsbehörde nicht erstattet erhielt.



Für die Nebenintervenientin
der Rechtsanwält:

gez. Dr. Naumann
Für die Abchrift
Der Rechtsanwalt
[Signature]

Handwritten mark

Zu diesem Auftrag ist am 16.6.50 Stellung genommen worden.

2/24
16/6/50

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Dr. HERMANN NAUMANN
Dr. CARL EHLERS
Hamburg II Adolphbrücke 9
Tel. 35 20 45
NAUMANN: INSELSTRASSE 10, TELEFON: 52 69 41

14. Juni 1950
r. 7/1.

~~Verfahrensstelle
Hamburg
21. Juni 1950
Landgerichtskammer
beim Landgericht Hamburg~~

112 200/50



Schriftsatz
in der Pflückerstattsache

Vertr.: W. r. Busch Hamburg

gegen

das Deutsche Reich, vertreten durch den Oberfinanzdirektor
Hamburg, Verpflichteten

und

der Firma Steinway & Sons Hamburg 6, Schanzensstrasse 24

Vertr.: W. o. Pres. Mann nn, Seelig, Ehlers

Streitverkündete

In Ergänzung des Schriftsatzes vom 12.6.1950 wird folgendes
vertragen:

- 1.) Die Nebenintervenientin kann mit Sicherheit feststellen, dass unter den jetzt noch vorhandenen Instrumenten sich der Flügel des Antragstellers nicht befindet. Die Herkunft des Instrumentenbestandes ist anhand der Nummern genau festgestellt.
- 2.) Nach dem Pflückerstattsengesetz kann nur die Rückgabe von identifizierten Gegenständen gefordert werden. Nach der eigenen Angabe des Antragstellers ist dieser nicht in der Lage, seinen Flügel näher zu beschreiben, insbesondere die Fabrikationsnummer anzugeben. Der Flügel ist daher nicht zu identifizieren.
- 3.) Wenn der Antraggegner, wie behauptet wird, von der Nebenintervenientin 1000.- erhalten hat, so ist hierfür die Nebenintervenientin Pflückerstattsungspflichtig.

Prozessvollmacht wird zur Akte eingereicht.

Für die Nebenintervenientin
der Rechtsanwalt:

Prof. Dr. Naumann

Für die Nebenintervenientin
Der Rechtsanwalt

Wik. 200/50.

Witt

Beschluss

Der Oberfinanzdirektor
Hamburg
15. MAI 1951

104
12
12

In der Rückerstattungsache
des Herrn Frank L. ...

A b s c h r i f t

Steinway & Sons

Hamburg, den 22. Februar 1951

An das
Landgericht Hamburg

Aktezeichen: Wik 200/50 / Ihre Anfrage vom
13. Februar 1951 / Sache Mayne gegen Deutsches Reich

- 05210 - m1 - P 55k - 2384 - 2 -

Bekanntlich haben wir unsere sämtlichen Unterflügel durch
Kriegseinwirkung verloren, so dass wir nichts Näheres wegen
Fabrikationsnummer, Größe und Holzart von dem verlorengegangenen
Flügel des Herrn Mayne feststellen können. Nach Aussagen des früheren
Besitzers soll es sich um einen Stutzflügel von 130 cm Länge in hellem
Holz gehandelt haben, dessen Vorkriegspreis etwa RM 3.000,- (drei-
tausend Reichsmark) betrug.

der Oberfinanzdirektion
zur Kenntnis und evtl. Erklärung
binnen 3 Wochen übersandt.

Hochachtungsvoll
Steinway & Sons
gezeichnet

Wiedergutmachungskammer, das Landgericht in
Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende
Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. ~~Neubauer~~ ^{Zoort},
- 2.) ~~Landgerichtsrat Eubardt,~~
- 3.) ~~Landgerichtsrat Dr. Urban~~ ^{Landgerichtsrat Dr. Urban}

am 28. April 1951 den Beschluss gefasst:

Ru

V F (i)

Steinway - Klavier

Landgericht Hamburg

25

Wiedergutmachungskammer

12

11. 200/30

with

Landgericht

1. MAI 1951

Handwritten initials

In der Rückersatzsache
des Herrn Frank L. Payne
(früher: Franz Mainz),
New York 19, N.Y., USA., 27 West 55th Street,
Antragstellers,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Conrad Bensch,
Hamburg 1, Schauenburgerstraße 44,

310-M1-PS3 k

384-2-

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch
die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese
vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten Hamburg,

Antragsgegner,

und

die Firma Steinway & Sons,
Hamburg 6, Schanzstraße 24,

Streitverkündete,

Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Dres. Naumann, Joost
Seelig und Hans Ehlers,
Hamburg 11, Adolphsbrücke 9,

hat die Wiedergutmachungskammer des Landgericht in
Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende
Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. ^{Joost} ~~Joost~~,
- 2.) ~~Landgerichtsrat~~ Landgerichtsrat ^{Erhardt} Erhardt,
- 2.) ~~Landgerichtsrat~~ Landgerichtsrat Dr. ^{Altenbrunn} Altenbrunn

am 20. April 1951 den Beschluß gefaßt:

Handwritten signature

Unter

Dieser Beschluß ist Gehörswillig
Hamburg, den 13. April 1951.

Die Geschäftsstelle

Handwritten signature



13
5

- 1.) Unter Abweisung des Zahlungsanspruches wird festgestellt, das das Deutsche Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von 1.000,— RM (Tausend, Null/00 Reichsmark) zu ersetzen.
Zeitpunkt des Verlustes: 1. Januar 1943.
- 2.) Beschluß ergeht gebührenfrei, eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Gründe:

Der Antragsteller, der Jude ist, wanderte im Jahre 1937 aus Deutschland aus. Er gab einen Flügel der Hamburger Niederlassung der Firma Steinway & Sons zur Aufbewahrung. Dieser Flügel wurde von Oberfinanzpräsidenten Hamburg auf Grund der 11. Durchführungsbestimmung zum Reichsbürgergesetz beschlagnahmt. Über den Verbleib des Flügels haben sich keine Feststellungen mehr treffen lassen. Bei der Firma Steinway & Sons befindet er sich nicht mehr. Schriftliche Unterlagen bei der Firma Steinway & Sons und beim Oberfinanzpräsidenten sind verloren gegangen. Nach Angaben der Oberfinanzdirektion Hamburg sind am 23. Februar 1943 im Auftrag der Firma Steinway & Sons 1.000,— RM an die Oberfinanzkasse Hamburg überwiesen worden zu dem Aktenseichen der Vermögensverfallenen des Antragstellers.

Der Antragsteller hat form- und fristgerecht Rück-
erstattungsanspruch auf Grund des Gesetzes Nr. 99 der britischen Militärregierung angemeldet.

Er beantragt,

das Deutsche Reich zur Zahlung von 4.500,— RM
(Viertausendfünfhundert Deutsche Mark) zu ver-
urteilen.

Gegen die Firma Steinway & Sons sind von Antrag-

14

Antragsteller keine Anträge gestellt worden.

Das Deutsche Reich hat geltend gemacht, daß der Flügel nicht mehr vorhanden sei und daß der abgelieferte Erlös kein feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne der Bestimmungen des Rückerstattungsgesetzes darstelle.

55

Die Kammer hat eine Auskunft der Firma Steinway & Sons darüber eingeholt, welchen Wert der Flügel im Zeitpunkt der Entziehung gehabt hat. Die Firma Steinway & Sons hat erklärt, daß der Wert des Flügels etwa 3.000,- Reichsmark betrug. Der Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich ist in dem aus der Beschlusformel ersichtlichen Inhalt begründet.

Die Beschlagnahme des Flügels auf Grund der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz stellt, was keiner näheren Begründung bedarf, eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Artikel 1 und 2 R.E.G. dar. Der Flügel ist nach der Beschlagnahme verloren gegangen. Für diesen Verlust ist das Deutsche Reich gemäß Artikel 26, Absatz 2 R.E.G. schadenersatzpflichtig, da das Deutsche Reich nicht nachgewiesen hat, daß der Verlust nicht auf seinem Verschulden beruht.

Wie das hannoversche Oberlandesgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, geht der Schadenersatzanspruch aus Art. 26, Abs. 2 R.E.G. auf einen Reichsmarkbetrag, der dem Wert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung entspricht. Für diese Wertbestimmung legt die Kammer unbedenklich das Gutachten der Firma Steinway & Sons zugrunde, so daß der Antragsteller einen Schadenersatzanspruch von 3.000,- RM hat.

14

15

Eine Umstellung des Reichsmarkbetrages auf die zur Zeit gültige Währung kann auf Grund des § 14 W.M.Ges. nicht erfolgen, da die Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Deutsche Reich einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten ist.

55

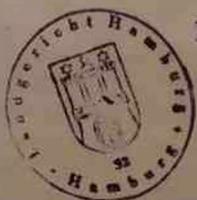
Unter Abweisung des Zahlungsanspruches des Antragstellers konnte daher nur die Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung des Deutschen Reiches in Reichsmark erfolgen.

Der Zeitpunkt der Entziehung läßt sich nicht sehr eindeutig feststellen. Einen Anhaltspunkt ergibt das Datum der Einsahlung des Erlöses durch die Firma Steinway & Söhne an die Oberfinanzkasse Hamburg (23. Februar 1943). Die Kammer hat daher als Entziehungszeitpunkt den 1. Januar 1943 angenommen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 63 in Verbindung mit § 7 der 2. Verordnung ^{zur Durchführung des} ~~über das~~ Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung.

(Unterzeichnet :)

Dr. Roscher Ehrhardt Dr. Urban



Für richtige Ausfertigung:

Loack

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

para. 211.

